

**Katharina Jacobi**

Geschäftsführerin

Antrag  
für den  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität  
am 24. Januar 2017

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus  
Hiroshimaplatz 1-4  
Tel.: +49 (551) 400 2785  
Grueneratsfraktion@goettingen.de  
www.gruene-goettingen.de/stadtrat

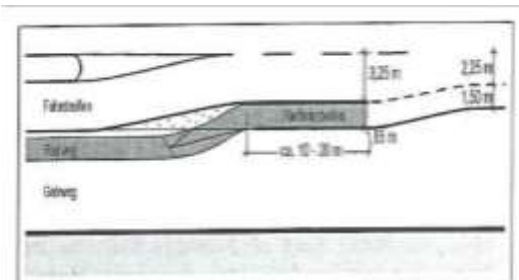
Göttingen, 12. Januar 2017

## Radweg Elliehausen

*Der Ausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:*

Im Anschluss an die Stellungnahme der "Kleinen Verkehrskommission" KVK (Protokoll 101, 11) zum „Wunsch, Richtung Elliehausen fahrende Radfahrer bereits an der Einmündung Dawesbreite auf die Fahrbahn zu leiten und die Geschwindigkeit (aktuell 50km/h) zu senken“ beantragen wir nach Beratung mit VCD und ADFC entsprechend einschlägiger Vorschriften:

1. Das Radwegende nach dem Stand der Technik, insbesondere gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010 Abschnitt 11.1.6 und Abschnitt 3.4 letzter Absatz auszubilden. Ab dem Ortschaftschild sollte ein baulicher Übergang von den Geh- Radweg auf die Fahrbahn auf eine Länge von 10-20 m durch Bordsteinabsenkung und Markierungen auf einen Radfahrstreifen oder Schutzstreifen erfolgen.
2. Den Übergang zwischen Seitenraum und Fahrbahn bzw. umgekehrt so auszubilden, dass er mit Fahrrädern stoßfrei in direkter Führung und ohne Verschwenkungen erreicht bzw. verlassen werden kann. (ERA 2010, 11.1.6, S. 78- RASt 06, Seite 85, Bild 75)
3. Aus Verkehrssicherheitsgründen die Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung z.B. auf 30 km/h. (VwV-StVO §§39 bis 43: „Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.“)
4. Die Prüfung, wie eine ordnungsgemäße Radwegführung entlang der Straße Gesundbrunnen von Göttingen kommend möglich ist. Die derzeitige Lösung des benutzungspflichtigen gemeinsamen Zweirichtungsrادweges ist für Radfahrende gemäß ERA zu schmal.<sup>1</sup>
5. Für ortsauswärtsfahrende Radfahrer sollte eine Querungsstelle für Radfahrende baulich erstellt werden. Diese soll das Wechseln auf den linksseitigen Geh- Radweg sicher ermöglichen.



RASt 06, Seite 85, Bild 75

<sup>1</sup> Zu prüfen wäre, ob hier überhaupt eine Benutzungspflicht angeordnet werden soll. Spätestens ab dem Ortschaftschild Elliehausen ist eine Radwegbenutzungspflicht wahrscheinlich nicht zulässig. Bei Tempo 50 kommt ohnehin erst ab etwa 1000 Kfz/h in der Spitzenstunde eine Benutzungspflicht in Frage. Im Gesundbrunnen dürfte noch nicht einmal die Hälfte dieses Wertes erreicht werden. Die Grenze von 1000 Kfz/h steht in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010 Abschnitt 2.3.3.

## **Begründung:**

Der Antrag bezieht sich auf die Initiative des Orsrates Elliehausen und auf die Entscheidung zum „Radweg Elliehausen“ der unteren Straßenverkehrsbehörde bzw. dem Protokoll der Kleinen Verkehrskommission KVK:

Protokoll 101: „11. Gesundbrunnen RASt 06, Seite 85, Bild 75

Dem Wunsch, Richtung Elliehausen fahrende Radfahrer bereits an der Einmündung Dawesbreite auf die Fahrbahn zu leiten, kann nicht gefolgt werden. Die geschilderte Sichtbehinderung an der leichten Kuppe kann nicht in dem Maße bestätigt werden. Des Weiteren ist im Bereich der Einmündung Dawesbreite noch Tempo 50 angeordnet, was zu einer größeren Gefährdung der Fahrradfahrer bei Herunterleiten auf die Straße führen würde. Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit ist hier rechtlich nicht möglich. "

ERA 2010 Abschnitt 3.4 letzter Absatz:

„Die bauliche Ausführung von Radweganfang und -ende ist dem Abschnitt 11.1.6 zu entnehmen. Ein Radweganfang oder -ende ist auch erforderlich, wenn sich die Benutzungspflicht im Verlauf baulich angelegter Radwege ändert. An Radwegenden wird der Radverkehr durch entsprechende Bordführungen oder Schutzinseln baulich vom Kraftfahrzeugverkehr getrennt auf die Fahrbahn geführt. Im Verlauf der Strecke empfiehlt sich eine Verflechtungslänge von 10 bis 20 m, die als Radfahrstreifen oder Schutzstreifen ausgeführt ist.

Hinweis des ADFC:

Einzelanordnung von 30 km/h

Nach § 45 Abs. 1 b) bzw. Abs. 9 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund einer Gefahrenlage oder zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (im Einvernehmen mit der Gemeinde und nur mit Zustimmung der „Landesbehörde“) oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anordnen. Eine Gefahrenlage muss aufgrund vorausgegangener Unfälle oder durch enge Kurven, Gefälle o.ä. konkret vorliegen.

Unseres Erachtens liegt an der Stelle eine Gefahrenlage vor.

